

Autor	Beitrag
Sandner 16.11.2007 11:09	Fällt ein Yoga-Lehrer unter freiberufliche Tätigkeit ? Oder muss ein Gewerbe angemeldet werden ? :danke: für eine schnelle Hilfe !
Corinna Bitzka 16.11.2007 12:38	Hallo!! Lehrende Tätigkeiten müssen nicht gewerberechtlich angezeigt werden! Gruß Corinna
Puz_zle 18.11.2007 08:58	:moin: :moin: aus Thüringen, für unterrichtende / lehrende Tätigkeiten gilt nicht generell die Anwendbarkeit des § 6 GewO und damit ein Ausschluss der Gewerbeanzeigenpflicht. Es kommt auf den Einzelfall an, was unterrichtet wird und ob hierfür tatsächlich eine höhere Bildung erforderlich ist. Siehe dazu auch beispielsweise im Thread "Fahrsicherheitstrainer Freiberufler?" Zum Thema "Yoga-Lehrer" ist m. E. die Gewerbeanmeldepflicht zu bejahen. Siehe hierzu im Foren-Lexikon unter Yoga-Schule: quote----- Yoga-Schule Gewerbe, Anzeigepflicht nach § 14, da dafür keine höhere Bildung erforderlich ist. Quelle: OVG Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2001, Gewerbearchiv 2001/293 OVG Münster, Beschluß vom 29.03.2001, NVwZ-RR 2001/737) ----- Den entsprechenden Beschluss des OVG NRW gibt's online dort: :guckstduhier:
Corinna Bitzka 19.11.2007 07:54	Hallo! Also wenn ich ehrlich bin hätte ich keine Gewerbeanmeldung für eine Yoga-Schule gefordert.:lighten: Danke für den Beitrag, sehr interessant! Liebe Grüße Corinna

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: